

**Merkblatt zu genehmigungspflichtigen  
Abwassereinleitungen in öffentliche  
Abwasseranlagen**

Der § 59 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen schreibt vor, dass Abwasser mit gefährlichen Stoffen aus bestimmten Herkunftsbereichen nur mit der widerruflichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Um einen entsprechenden Genehmigungsantrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht prüfen zu können, sind folgende Unterlagen in **2-facher** Ausfertigung vorzulegen:

1. **Formloser Antrag** mit Unterschrift des Antragstellers.
2. **Erläuterungsbericht** mit Angaben zu folgenden Punkten:
  - a) Produktionsverfahren
  - b) Abwasseranfallstellen (Produktion/Reinigung von Anlagen etcetera)
  - c) Menge und Häufigkeit des Abwasseranfalls
  - d) DIN-Sicherheitsdatenblätter von Produkten oder Einsatzstoffen, die in das Abwasser gelangen
  - e) Angabe zu Abwasserbehandlungsanlagen
  - f) Vorlage von Abwasseruntersuchungsergebnissen, soweit derartige Untersuchungen bereits durchgeführt wurden.
3. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1 : 25.000, in dem der Firmenstandort besonders gekennzeichnet ist.
4. **Lageplan** der Betriebsstätte, in dem die einzelnen Entwässerungsleitungen und Abwasseranlagen sowie die Abwasseranfallstellen konkret dargestellt sind.
5. Angabe der Jahresschmutzwassermenge.